Sowohl bei der Obsorgezuteilung als auch bei der Frage der Aufhebung von Maßnahmen, weiche die Elternrechte einschränken, ist die Bewahrung des Kindeswohls das oberste Prinzip. Die Rückübertragung der Obsorge setzt voraus, dass eine Beeinträchtigung der nicht mehr zu befürchten ist. Dabei sind insbesondere die Kindesinteressen Entwicklungsmöglichkeiten und die Neigungen der Kinder, ihre Bedürfnisse sowie die Vor- und Nachteile, welche die Veränderung für das Kind bringen könnte, zu berücksichtigen. Im gegenständlichen Fall sind keine Gründe ersichtlich, die gegen eine Rückführung der Kindes in die Obhut der Mutter sprechen. Laut dem Sachverhalt ist die Erziehungskompetenz der Mutter (wieder) gegeben, es besteht der autonome Wille der Kinder, zur Mutter zurück zu kehren, dies durchaus mit dem Bewusstsein, dass damit eine Änderung des sozialen Umfeldes verbunden ist. Eine Gefahr für das Kindeswohl ist bei den feststehenden Sachverhalt nicht ersichtlich. Zu den Bedenken des Kinder- und Jugendhilfeträgers wegen einer mangelnden Selbsreflextion der Kindesmutter hinsichtlich der Fremdunterbringung der Kinder ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Sachverhalt damit keine Beeinträchtigung der Erziehungskompetenz der Kindesmutter verbunden ist. Zum weiteren Einwand, dass eine längere Beobachtungsphase notwendig wäre ist zu erwidern: Das Verfahren läuft bereits seit 2 Jahren. Es wurden begleitete Kontakte zwischen den Kindern und der Mutter durchgeführt und darüber ein positiver Abschlussbericht erstattet. Im Hinblick auf die nach wie vor bestandenen Bedenken des Kinder- und Jugendhilfeträgers wurde daher das psychologische Gutachten eingeholt, welches eindeutig die ausreichende Erziehungskompetenz der Kindesmutter bestätigte. Im Hinblick auf diese Verfahrensergebnisse besteht daher für das Gericht kein Anlass für eine weitere Beobachtung der Interaktion zwischen Mutter und Kindern.

Es ist daher die Obsorge spruchgemäß wieder der Kindesmutter zu übertragen.

